

■ Der gewöhnliche Lauf der Dinge – kommt Ihnen das nicht bekannt vor?

Eine Auseinandersetzung dauert schon längere Zeit an: Zwischen der Konfliktpartei und ihrem Architekten, Bauunternehmer, Handwerker, zwischen Mietvertragsparteien, Mitgesellschaftern, Familienmitgliedern, Nachbarn,...

Die Fronten verhärten sich. Kommunikation (Gespräche, Briefe) findet nicht mehr statt oder führt nicht weiter. Eine Einigung aus eigener Kraft erscheint nicht mehr möglich.

Das bedeutet für die Konfliktpartei:

Sie geht zum Anwalt. Weitere Beratungsgespräche und belastende Schriftwechsel schließen sich an. Wenn es nicht gelingt, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, folgen Klageerhebung, Gerichtstermine, Beweisaufnahmen etc.

Das bedeutet für den Rechtsanwalt:

Der Konflikt wird rechtshängig. Es folgen mehrfache Mandantengespräche zur Erörterung des Verfahrensstandes und die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen von Beweisaufnahmen.

...ein unter Umständen langwieriges Verfahren mit unbestimmtem Ausgang, ggf. mit einem anschließenden Berufungsverfahren...

■ Beim Land- und Amtsgericht Münster wird Ihnen eine Alternative angeboten:

Die Möglichkeit, Konflikte mit allen Beteiligten gemeinsam zu lösen!

Hier gibt es ein Mediatorenteam aus Richtern, die speziell in Vermittlungstechniken geschult sind. Diese Mediatoren arbeiten mit den Konfliktparteien und deren Rechtsanwälten an einvernehmlichen Lösungen und der Bereitschaft, diese auch dauerhaft zu tragen. Die Richtermediatoren unterstützen Sie außerhalb ihrer Funktion als gesetzliche Richter. Damit Sie Ihre Interessen während der Mediation offen und unbefangen äußern können, ist Ihr Richtermediator **nie** zugleich auch als **streitentscheidender Richter** für das Verfahren zuständig.

■ Die 5 Phasen der Mediation

- Eröffnungsphase:
Verfahrensregeln aushandeln
- Themensammlung:
regelungsbedürftige Punkte erarbeiten und gewichten
- Konfliktbearbeitung:
eigene Interessen erkennen und die Interessen des anderen wahrnehmen
- Lösungsmöglichkeiten
entwickeln, bewerten, verhandeln
- Abschluss einer Vereinbarung

Ein Mediator ist neutral und allparteilich.

Ein Mediator entscheidet nicht.

Ein Mediator gibt keinen rechtlichen Rat.

■ Mediation nach Klageerhebung

Nur im Konsens

Der zuständige Richter, der Anwalt oder die Konfliktparteien selbst können ein Mediationsverfahren vorschlagen. Das Verfahren wird nur im Einverständnis mit allen Konfliktbeteiligten durchgeführt.

Gerichtsverfahren ruht

Für die Dauer der Mediation wird das Gerichtsverfahren zum Ruhen gebracht.

Anwaltliche Begleitung als Voraussetzung

Da der Richtermediator keinen rechtlichen Rat erteilt, ist die Begleitung und rechtliche Beratung der Parteien durch einen Rechtsanwalt Voraussetzung für die Durchführung eines Mediationsverfahrens.

Schneller Termin

Mediationssitzungen können in der Regel kurzfristig und formlos vereinbart werden.

Dauer der Mediationssitzungen

Für eine Mediationssitzung sind erfahrungsgemäß 2 bis 3 Stunden zu veranschlagen. Bei Bedarf können mehrere Termine vereinbart werden.

Verbindliche Mediationsvereinbarung

Die vorbereitete Lösung wird in einer Mediationsvereinbarung verbindlich festgeschrieben. Diese kann als richterlicher Vergleich protokolliert und damit als Vollstreckungstitel wirksam werden. Die Protokollierung kann ohne terminlichen Zeitaufwand direkt im Anschluss an die Mediationssitzung erfolgen, da der Richtermediator vom gesetzlichen Richter als ersuchter Richter mit der Durchführung der Güteverhandlung beauftragt ist.

Ihre Vorteile bei einer Mediation

Einigung nach Maß

Ein Konflikt, der im Gespräch **miteinander** gelöst wird, ist ein gemeinsamer Erfolg. Die Konfliktlösung orientiert sich an den Bedürfnissen der Parteien und führt zu höherer Akzeptanz und dauerhafter Zufriedenheit. Es gibt zwei Gewinner. Eine künftige Zusammenarbeit wird so wieder möglich.

Zügiger Verfahrensabschluss

Im Rahmen der Mediation kann der Konflikt innerhalb weniger Stunden rechtswirksam gelöst werden.

Kosten

Wird eine Einigung von einem Richtermediator protokolliert, entstehen anwaltliche Gebühren wie nach einem richterlichen Vergleichsgespräch. Zusätzliche Mediationskosten seitens des Gerichts fallen nicht an.

Richterliche Mediation ist konstruktiv, ergebnisorientiert, zukunftsgerichtet und kostenneutral.

Über Mediation

Mediation ist ein freiwilliges Verfahren. Ein ausgebildeter Mediator unterstützt die Konfliktparteien in einer nicht-öffentlichen Verhandlung dabei, gemeinsam eine faire, einvernehmliche, selbstverantwortliche und für alle Parteien tragbare Lösung zu entwickeln. Mit Hilfe einer besonderen Gesprächsführung werden die Interessen und Bedürfnisse beider Parteien betrachtet und der Lösung des Konflikts zugrunde gelegt.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich unmittelbar an die Mediationsgeschäftsstelle:

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster
Telefon 02 51/4 94 25 05
Telefax 02 51/4 94 25 52
E-Mail mediation@lg-muenster.nrw.de

Amtsgericht Münster
Gerichtsstraße 2
48149 Münster
Telefon 02 51/4 94 22 44
Telefax 02 51/4 94 25 80
E-Mail mediation@ag-muenster.nrw.de

Weitere Informationen

finden Sie im Internet unter
www.lg-muenster.nrw.de.
www.ag-muenster.nrw.de.

Informationen für
Parteien und Prozessbevollmächtigte

Richterliche Mediation

am Land- und Amtsgericht Münster

Ein Angebot zur alternativen Streitbeilegung.

